

LESEFASSUNG

(maßgeblich ist allein die jeweils vom Gemeinderat beschlossene Satzung nebst Änderungssatzungen)

Gemeinde Öhningen

Landkreis Konstanz



Entgeltordnung zur Miet- und Hafenordnung

Der Gemeinderat hat am 16.12.2014 für die Liegeplätze für Sportboote folgende Regelung beschlossen; zuletzt geändert am 27.11.2018.

§ 1 **Mieten**

- 1) Die Mieten für Bojenliegeplätze und im Hafen Wangen werden nach der Fläche der Boote berechnet. Dabei werden die Bootsflächen durch die im rechten Winkel festgestellten Maße ermittelt.
Die Mieten für Stegplätze werden nach der Platzfläche berechnet. Dabei wird die zwischen den Dalben im Rechteck gemessene Fläche ermittelt.
- 2) Die jährlichen Mieten betragen pro qm Bootsfläche an Bojen und im Hafen Wangen bzw. pro qm Liegefläche an den Steganlagen Oberstaad

	für Einheimische	für Auswärtige
Öhningen		
• Im Hafen Oberstaad	24,-- Euro	32,-- Euro
• Am Landesteg Oberstaad	24,-- Euro	32,-- Euro
• Gondelplätze je Platz	209,-- Euro	272,-- Euro
Wangen		
• Im Bojenfeld Wangen	13,-- Euro	18,-- Euro
• Im Hafen Wangen	13,-- Euro	18,-- Euro
Öhningen und Wangen		
• Trockenliegeplätze je Boot	50,-- Euro	65,-- Euro
• Trockenliegeplätze je Katamaran	70,-- Euro	92,-- Euro

- 3) Auf alle Entgelte erhebt die Gemeinde zusätzlich die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe, derzeit 19 %.
- 4) Die Mieten für Boote, die gewerblich genutzt werden, berechnen sich nach den Mieten für Auswärtige.
- 5) Die Mieten werden am 01. März jeden Jahres zur Zahlung fällig und von der Gemeinde im Bankeinzugsverfahren erhoben. Die Mieter sind verpflichtet, Mandate zu erteilen.

§ 2 Entgelt für Warteliste

- 1) Liegeplatzbewerber, die auf den Wartelisten geführt werden wollen, haben für den Verwaltungsaufwand jährlich ein Entgelt in Höhe von 10,-- Euro zu entrichten.
- 2) In diesem Entgelt ist die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe enthalten.
- 3) Das Entgelt wird am 01. März jeden Jahres zur Zahlung fällig und von der Gemeinde im Abbuchungsverfahren eingezogen. Die Bewerber sind verpflichtet, Abbuchungsermächtigungen zu erteilen.

§ 3 Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Öhningen, (es gilt das Datum der jeweiligen Ausfertigung)

Andreas Schmid,
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.